

## **LANDESGESETZ vom 17. April 1986, Nr. 14**

### **Artikel 4-bis**

#### **Mitteilung des Beginns und der Beendigung der Tätigkeit von Selbstständigen und mitarbeitenden Familienmitgliedern)**

- 1.** Selbstständig Beschäftigte, Einzelunternehmer und Freiberufler müssen der Autonomen Provinz Bozen den Beginn und die Beendigung ihrer Tätigkeit mitteilen.
- 2.** Die Mitteilungspflicht laut Absatz 1 gilt auch für Gesellschafter, die Arbeitsleistungen in das Unternehmen einbringen, sowie für im Unternehmen mitarbeitende Familienmitglieder. In diesen Fällen ist der gesetzliche Vertreter des Unternehmens zur Mitteilung verpflichtet.
- 3.** Die Mitteilungspflicht gemäß den Absätzen 1 und 2 entfällt, wenn bereits andere vom Gesetz vorgesehene Körperschaften über dieselben Daten verfügen, sowie für Mitarbeiter gemäß Artikel 74 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 10. September 2003, Nr. 276, in geltender Fassung.
- 4.** Wer der Mitteilungspflicht laut den Absätzen 1 und 2 nicht innerhalb von zehn Tagen nachkommt, wird mit einer Geldbuße von 50,00 Euro bis 150,00 Euro für jede nicht gemeldete Person bestraft.